



Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht

Anordnung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB) - Allgemeinverfügung -

Nachdem in zwei Bienenständen in der Stadt Preetz und in der Gemeinde Dobersdorf, OT Lilienthal, der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, wird gemäß den §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I, S. 2739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I, S. 388; 391), in Verbindung mit § 24 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1324) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141) in der zzt. gültigen Fassung folgendes angeordnet:

- 1.) Das jeweilige Gebiet in einem Umkreis von 1 km um die befallenen Bienenstände wird zum **Sperrbezirk** erklärt (§ 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung)
- siehe Anlage -.

Die beigelegten Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht des Kreises Plön eingesehen werden.

2.) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Landrätin des Kreises Plön, Hamburger Str. 17/18, in 24306 Plön erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.



3.) Hinweise

Die weiteren Rechtsfolgen der Allgemeinverfügung ergeben sich unmittelbar aus der Bienenseuchen-Verordnung:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände in den Sperrbezirken sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Nähere Auskunft hierzu erteilt die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Plön unter der Telefonnummer 04522/743-270. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.

2. Bewegliche Bienenvölker in den Sperrbezirken dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. In den Sperrbezirken dürfen Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in die Sperrbezirke verbracht werden.

Die Vorschrift der Nr. 3 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Von den vorgenannten Bestimmungen können vom Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht des Kreises Plön Ausnahmen zugelassen werden für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist (§ 11 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung).

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die unter den Nrn. 1 bis 4 genannten Maßnahmen und Bestimmungen nicht beachtet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000,-- € geahndet werden.



4.) Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2013 (GVOBl. S. 254), mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Plön, den 22.01.2015

KREIS PLÖN

Die Landrätin

Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht

Im Auftrag

gez. Dr. Susann Hauschild

- Amtstierärztin -

Az.: 1401/144-152-15

Anlage